



www.friolzheim.de

Ausgabe 35
69. Jahrgang
31. August 2023



Amtliches



Nachrufe

„Alles hat seine Zeit.
Es gibt eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes und der Trauer,
aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung.“



Die Gemeinde Friolzheim trauert um den ehemaligen Gemeinderat

Reinhold Stutzmann

der am Dienstag, dem 25. Juli 2023
im Alter von 95 Jahren verstorben ist.

Herr Stutzmann gehörte zwischen 1962 und 1975 dem Friolzheimer Gemeinderat an und war dabei an zahlreichen wichtigen und wegweisenden Entscheidungen beteiligt.

Reinhold Stutzmann hat sich in der Gemeinde durch seine ehrenamtliche Arbeit hohes Ansehen und große Wertschätzung erworben. Wir danken für die treuen Dienste und die wertvolle Mitarbeit zum Wohle Friolzheims. Die Gemeinde gedenkt des Verstorbenen in großer Dankbarkeit und Hochachtung. Unser Mitgefühl gehört seiner Familie.

Im Namen der Gemeinde Friolzheim

Michael Seiß
Bürgermeister

„Alles hat seine Zeit.
Es gibt eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes und der Trauer,
aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung.“



Die Gemeinde Friolzheim trauert um ihre ehemalige Mitarbeiterin

Hilde Reich

die am 19. August 2023
im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Frau Reich war über 35 Jahre von 1959 bis 1994 als Verwaltungsangestellte bei der Gemeindeverwaltung angestellt. Ihr Aufgabengebiet umfasste beispielweise das Pass- und Ausweiswesen, Standesamts- und Rentenangelegenheiten, Steuersachen sowie das Vorzimmer des Bürgermeisters. Auch in zahlreichen weiteren Bereichen zeichnete sich Frau Reich als kompetente Kraft und Ansprechpartnerin aus. Sie hat sich in der gesamten Gemeinde und nicht zuletzt auch im Kollegenkreis hohes Ansehen und große Wertschätzung erworben.

Wir danken für die treuen Dienste und die wertvolle Mitarbeit zum Wohle Friolzheims. Die Gemeinde gedenkt der Verstorbenen in großer Dankbarkeit und Hochachtung. Unsere mitfühlenden Gedanken sind bei ihrer Familie.

Im Namen der Gemeinde Friolzheim

Michael Seiß
Bürgermeister

Wir bitten um Beachtung

Leitungsverlegungen, Glasfaser und Strom in Friolzheim, Bereiche Geissberg, Gewerbegebiet Steinacker, Leonberger Straße, EIWO-Gebiet

Von der bauausführenden Firma haben uns zum Fortgang der Kabelverlegung aktuelle Informationen erreicht.

In den nächsten Wochen sollen neben den bisher bereits laufenden Arbeiten im Bereich des Landhausgebiets Geissberg entsprechende Grabungsarbeiten laufen.

Ebenso werden weitere Arbeiten im Bereich Ölgrabenstraße/Feldstraße/Steinackerstraße erfolgen.

Anfang September sollen an der Nordseite der Leonberger Straße (zwischen der Firma Wöhr und der Finkenstraße) Leitungen verlegt werden.

Ab ca. Mitte September dann auch im EIWO-Gebiet (Finkenstraße/Falkenstraße/Adlerstraße/Lerchenstraße/Gartenstraße).

Auf das Zeitschema/Pläne auf der Homepage der Gemeinde wird verwiesen.

Die Verwaltung hat bauausführende Firma mehrfach darauf hingewiesen, dass die betroffenen Angrenzer vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme zu informieren sind.

Gemeinde Friolzheim

Alles auf einen Blick

Vollsperrung im Bereich Bergstraße 7, 04.09.23 bis 31.12.23

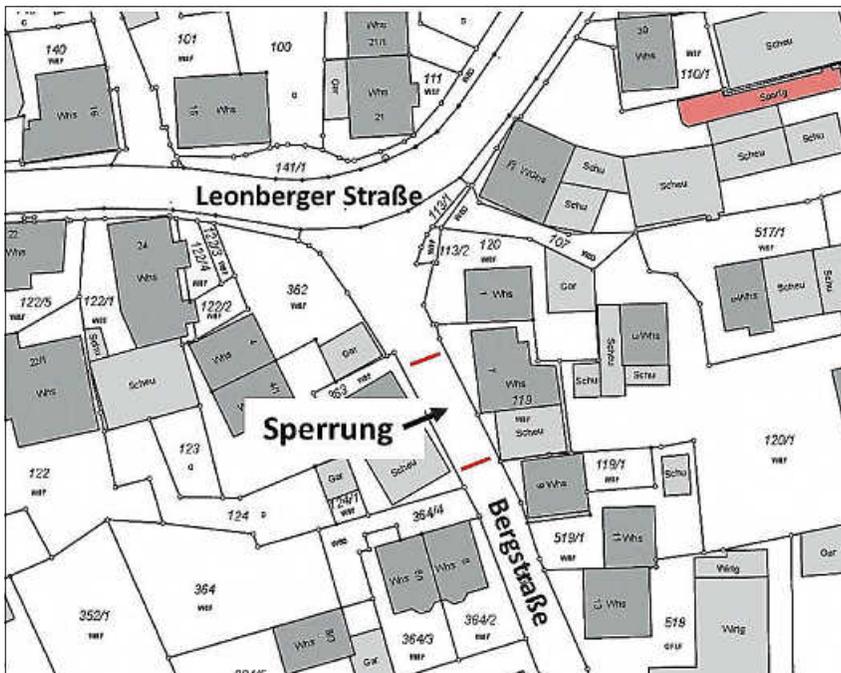
Aufgrund des Abbruchs bzw. einer Neubaumaßnahme im Bereich des Grundstücks Bergstraße 7 wird in diesem Bereich voraussichtlich ab 04.09. eine Vollsperrung der Straße erfolgen.

Leider ist die Durchführung der Baumaßnahme mit einer halbseitigen Sperrung nicht durchführbar.

Die Vollsperrung wurde deshalb von der Verkehrsbehörde bis 31.12.2023 angeordnet.

Die Anliegenschaft wird um Verständnis gebeten.

Gemeinde Friolzheim



Fehlendes Verkehrsschild

Im Bereich des Hagenschießwaldes wurde beim Seilers Kreuz das Hinweisschild „Friolzheim“ (siehe Bild) entwendet.

Sofern jemand etwas beobachten konnte oder das Schild irgendwo auftaucht, wird um Rückmeldung an die Gemeindeverwaltung gebeten.

Gemeinde Friolzheim



Wir bitten um Beachtung der neuen Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

Am 21.11.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim die neue Gebührensatzungen für die Kindertageseinrichtungen beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde die zweistufige Erhöhung der Gebühren festgelegt, zum 01.01.2023 und 01.09.2023.

§ 9
Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) ab dem 01.09.2023
Kindergarten/Krippe

Betreuungsumfang Krippe 1 - 3 Jahre	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
VO 6 (30 Stunden)	429,50 €	300,70 €	171,80 €	0,00 €
VO 7 (35 Stunden)	478,10 €	334,70 €	191,30 €	0,00 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VO 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	547,80 €	383,50 €	219,20 €	0,00 €
Betreuungsumfang Kindergarten 3 - 6 Jahre				
VO 6 (30 Stunden)	175,80 €	123,10 €	70,40 €	0,00 €
VO 7 (35 Stunden)	206,60 €	144,70 €	82,70 €	0,00 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VO 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	328,00 €	229,60 €	131,20 €	0,00 €

Schmierereien im Bereich Unterführung Mönzheimer Straße

Leider werden immer wieder im Bereich der Autobahnunterführung Mönzheimer Straße in Richtung Gartenhausgebiet Ameiser Grund von unbekannt Schmierereien angebracht.

Unser Gemeindebauhof hat diese auf Kosten der Steuerzahler wieder überstrichen.

Leider hat auch ein mehrfaches Überstreichen dieser Stellen bisher nicht geholfen. Sofern jemand in diesem Bereich irgendwelche Beobachtungen machen konnte/kann, wird um Rückmeldung an die Gemeindeverwaltung, Herrn Enz, gebeten.

Gemeinde Friolzheim



BENUTZE DEN MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT

Grafik: NataliPopova/iStock/Getty Images Plus

Verschiedenes



Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Häufig gestellte Fragen zur Grundsteuerreform

(Stand: 16.02.2023)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft. Die Verfassungswidrigkeit wurde im Wesentlichen darin gesehen, dass das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt, führt. Das Bundesverfassungsgericht hat gleichwohl bestimmt, dass die bisherigen Regelungen noch bis spätestens 31.12.2024 angewendet werden können um Gesetzgeber und Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen eine Neuregelung der Grundsteuer zu treffen und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundestag am 18.10.2019 sowohl eine Reform des (Bundes-) Grundsteuergesetzes, als auch eine Grundgesetzänderung beschlossen, welche den Ländern erlaubt eigene Regelungen für die Grundsteuer zu treffen.

In der Folge haben sich in den Bundesländern unterschiedliche Modelle in Bezug auf die Umsetzung des Urteils ergeben. Neben der Anwendung des sogenannten „Bundesmodells“ sind in den Bundesländern weitere Modelle mit unterschiedlichen Ausprägungen entstanden.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Beschluss des Landesgrundsteuergesetzes am 4.11.2020 über die hier anzuwendenden Modelle entschieden. Während für die Grundsteuer A das Bundesmodell angewendet werden soll, handelt es sich bei der baden-württembergischen Grundsteuer B um eine Bodenwertsteuer.

Zu dieser sind, insbesondere in der jüngeren Vergangenheit seitens der

Steuerpflichtigen, aber auch seitens der Presse eine Vielzahl an Fragen an die Städte und Gemeinden herangetragen worden. Weiterhin sind Fragestellungen zu den zu erwartenden Auswirkungen der Grundsteuerreform zunehmend auch Gegenstand der Beratung in kommunalen Gremien.

Mit dem vorliegenden Argumentationspapier sollen die wesentlichen Hintergründe zu den in der kommunalen Praxis häufig aufkommenden Fragestellungen erläutert werden.

1. Was bedeutet „Aufkommensneutralität“ in Bezug auf die Grundsteuer?

„Aufkommensneutralität“ bedeutet, dass die Gemeinde insgesamt, also für das gesamte Gemeindegebiet, mit der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Grundsteuer anstrebt.

Für die Kommunikation gegenüber Bürgern und Gremien vor Ort wird es wichtig sein frühzeitig herauszustellen, dass „Aufkommensneutralität“ nicht bedeutet, dass für jeden Einzelnen künftig die gleiche Höhe der zu zahlenden Grundsteuer anfällt, wie dies in der Systematik der bisherigen Grundsteuer der Fall war. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es Fälle geben wird, in denen die Steuerschuldner in der neuen Systematik teils deutlich mehr zu bezahlen haben werden als bisher, wohingegen andere weniger belastet werden.

Der Begriff der „Aufkommensneutralität“ nimmt somit Bezug auf die Einnahmementwicklung aus der Grundsteuer insgesamt, aus der Perspektive der Kommune, nicht jedoch aus der individuellen Perspektive des jeweiligen Steuerzahlers.

Dass es zu entsprechenden „Belastungsverschiebungen“ kommen kann und wird, liegt im Urteil des Bundesverfassungsgerichts begründet, welches die bisherige Systematik der Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hatte (BVerfG Urteil vom 10. April 2018, 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14).

Die bisherige Grundsteuer hat in Baden-Württemberg im Wesentlichen auf Werte für die Einheitswertberechnung aus dem Jahr 1964 zurückgegriffen, stellt also letztlich auf eine veraltete Datengrundlage ab. Die Verhältnisse haben sich seit dem Jahr 1964 zum Teil stark geändert.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung festgestellt, dass die bisherigen Regelungen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verletzen und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abzielen würde, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden Einzelnen Steuerpflichtigen zu replizieren, wäre absehbar wiederum rechtswidrig. Es wird daher, durch die Grundsätze des Urteils bedingt, zwangsläufig zu „Belastungsverschiebungen“ kommen müssen.

2. Was ist mit „Belastungsverschiebungen“ genau gemeint?

Der Begriff „Belastungsverschiebungen“ stellt darauf ab, wie stark die verschiedenen Steuerpflichtigen einerseits, aber auch die Grundstücksarten (bspw. Wohnen, Gewerbe) zum Aufkommen der Grundsteuer beitragen und in welchem Maße sich die jeweiligen Belastungen durch die Neuregelung der Grundsteuer verändern.

Bei angestrebter Aufkommensneutralität ergibt das Ist-Aufkommen geteilt durch die Summe der neuen Grundsteuermessbeträge den künftigen Grundsteuer-Hebesatz. Somit sind die Messbetragsveränderungen der Indikator für

Belastungsverschiebungen. Die Messbeträge und damit auch deren Veränderungen werden durch die künftig vollständige Abhängigkeit von den Bodenrichtwerten beeinflusst. Anders als im bisherigen Grundsteuerrecht wird die vorhandene Grundstücksbebauung in der Bemessungsgrundlage der neuen Grundsteuer nicht mehr berücksichtigt. Es zählt allein der Bodenrichtwert der Richtwertzone, in der das Grundstück liegt, und die Größe des Grundstücks, nicht aber, ob und mit welcher Intensität und welchem Objektalter die Grundstücke bebaut sind.

Lediglich über eine Differenzierung der Steuermesszahlen gibt es eine Unterscheidung in der Gewichtung zwischen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (Bonus von 30 Prozent) und zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken.

Da die Gemeinde nur **einen** Hebesatz für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B) und **einen** Hebesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) festsetzen kann und lediglich für unbebaute, aber baureife Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer C) **einen** weiteren Hebesatz bestimmen kann, kann auf Veränderungen der Messbeträge neu/alt für einzelne Steuerschuldner bzw. Grundstücke/Grundstücksarten/Gebiete/Gemeindeteile nicht mit einer näher konkretisierenden Hebesatzgestaltung eingegangen werden.

Nicht aussagekräftig wäre es, die Höhe der neuen Grundsteuer aus Sicht des Steuerpflichtigen allein durch Anwendung des bisherigen Hebesatzes auf den neuen Messbetrag zu ermitteln. Hieraus die künftige individuelle Steuerbelastung abzuleiten würde unbeachtet lassen, dass der Hebesatz sich – wie dargestellt – bei der Umstellung auf die neue Grundsteuer im Jahr 2025 erwartungsgemäß ändern wird.

Auch aus einem Vergleich der Messbeträge alt/neu eines oder einzelner oder auch nur einer kleinen Auswahl an Grundstücken lässt sich kein belastbarer Rückschluss auf den zu erwartenden neuen Hebesatz treffen. Die Gemeinden werden überwiegend voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2024, wenn der

Großteil der neuen Messbescheide vorliegt, über eine verlässliche Basis für die Hebesatzfestsetzung 2025 verfügen.

Zeichnet sich beispielsweise zum Erreichen der Aufkommensneutralität eine Hebesatzerhöhung ab (weil die Messbeträge im Vergleich zur bisherigen Grundsteuer gesunken wären), so werden Grundstücke, deren Messbetrag sich über den Gemeindedurchschnitt erhöht, eine Grundsteuer-mehrbelastung erfahren. Grundstücke, deren Messbetrag sich unterdurchschnittlich verändert, werden gegenüber dem Status quo weniger Grundsteuer als bisher bezahlen müssen. Dies gilt sinngemäß, wenn die Gemeinde ihren Hebesatz im Jahr 2025 absenkt (weil die Messbeträge im Vergleich zur bisherigen Grundsteuer gestiegen wären).

Diese Veränderungen ergeben sich insbesondere innerhalb eines Gemeindegebietes, auch wenn die Bodenrichtwerte landesweit sehr viel stärker auseinanderfallen als innerhalb einer Gemeinde. Dies hängt damit zusammen, dass die Hebesätze zwischen den unterschiedlichen Gemeinden nivellierend wirken können und werden. Innerhalb eines Gemeindegebietes ist dies jedoch nur bedingt möglich, da je Gemeinde und Steuerart nur ein Hebesatz festgesetzt werden kann (siehe vorne).

Wie die Belastungsverschiebung konkret aussieht, hängt von der Art und Struktur der Bebauung in der jeweiligen Gemeinde ab. Grundsätzlich deutet sich aber folgender Trend an:

- Grundstücke, welche in Bodenrichtwertzonen mit höheren Bodenrichtwerten liegen, werden tendenziell stärker belastet werden als Grundstücke in Bodenrichtwertzonen mit niedrigen Bodenrichtwerten.
- unbebaute Grundstücke werden tendenziell eine Mehrbelastung erfahren, während verhältnismäßig kleine Grundstücke mit einem hohen Grad baulicher Nutzung tendenziell entlastet werden.
- Gewerblich genutzte Immobilien in Gewerbegebieten werden (da deren Bodenrichtwert geringer als der

von Baugebieten mit Wohnbebauung ist), ebenfalls tendenziell entlastet werden,

- Wohnbebauung wird (trotz des Korrektivs des 30%-Steuerabschlags für überwiegende Wohnnutzung), aufgrund der höheren Bodenrichtwerte in der Tendenz eine Mehrbelastung erfahren.
- Grundstücke in Altbaugebieten werden – da tendenziell niedrigere Einheitswerte zugrunde liegen, durch die Reform im Vergleich zu Neubaugebieten eine höhere Belastung erfahren.
- Eine tendenziell höhere Belastung ist auch für Grundstücke mit einer großen Fläche und einer vergleichsweise geringen Grundfläche der Gebäude zu erwarten.

3. Ist die Gemeinde zur Aufkommensneutralität verpflichtet?

Nein. Es gibt für die Gemeinde keine rechtliche Verpflichtung die neue Grundsteuer gegenüber dem bisherigen Grundsteuer-aufkommen „aufkommensneutral“ gestalten zu müssen.

Den Gemeinden wurde nach Art 28 Abs. 2 und 106 Abs. 6 GG das Recht eingeräumt, die Hebesätze für die Grundsteuer festzusetzen. Dies ändert sich auch mit dem neuen Bundesgrundsteuer- oder dem Landesgrundsteuergesetz nicht.

Gleichwohl hatten sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber die Erwartung ausgesprochen, die Reform aufkommensneutral auszugestalten.

Auch aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände wurde flankierend betont, dass sich die Höhe der des angestrebten Grundsteueraufkommens am Finanzbedarf der jeweiligen Kommunen zum jeweiligen Zeitpunkt orientiert, jedoch der Prozess der Reform als solcher nicht zum Instrument einer generellen Erhöhung des Aufkommens werden sollte.

Viele Bürgerinnen und Bürger sind in Anbetracht der Unwägbarkeit über die letztendliche Höhe der Grundsteuer nachvollziehbar

in Sorge. Hierbei löst insbesondere der „Schwebezustand“ bis zum Zeitpunkt der Festlegung des neuen Hebesatzes Unbehagen aus, was sich jedoch im Zuge des Reformprozesses zeitnah nicht auflösen lassen wird.

4. Nach welchen Kriterien legt eine Gemeinde ihren Hebesatz fest?

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zur Aufkommensneutralität besteht, ist die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze keinesfalls eine willkürliche Entscheidung.

Bei der Entscheidung spielen verschiedene Aspekte eine Rolle, wie beispielsweise die wirtschaftliche Lage und die haushaltsrechtliche Situation der Gemeinde, die Möglichkeit Aufwendungen zu reduzieren oder anderweitig zusätzliche Finanzmittel zu generieren, die Höhe der Zuweisungen von Bund und Land, aber auch das Maß der Verpflichtungen welchen die Gemeinde auf Veranlassung von Bund und Land nachzukommen hat.

So sind die Städte und Gemeinden auch nach dem 31.12.2024 dazu verpflichtet, ihre gesetzlich übertragenen und die selbst gewählten Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen seit dem Jahr 2020 den Haushaltsausgleich nach den Kriterien des neuen kommunalen Haushaltsrechts erreichen und haben in den vergangenen Jahren von Bund und von den Ländern zusätzliche Aufgaben übertragen bekommen – bei gleichzeitig oft nicht auskömmlicher Finanzierung dieser neuen Aufgaben.

Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass eine Stadt oder Gemeinde durch Hebesatzerhöhungen oder das Unterlassen von Hebesatzsenkungen das Aufkommen der Grundsteuer erhöhen wird. Denn auch die Belastung für die Einwohnerinnen und Einwohner ist regelmäßig ein gewichtiges Argument, welches in den Entscheidungsprozess über die Höhe der Hebesätze in die Beratungen der kommunalpolitischen Gremien Eingang findet.

5. Inwiefern ist das ausschließliche Abstellen auf Grundstücksfläche und Bodenrichtwert problematisch für die rechtliche Beständigkeit des Modells?

Sowohl im Bundes- als auch im Baden-Württembergischen Landesmodell liegen dem Grundsteuerwert die Grundstücksfläche und die Bodenrichtwerte zugrunde. Im Baden-Württembergischen Modell wurde, unter anderem zur Verringerung des Prozessaufwandes, jedoch auf die Erfassung des Gebäudebestandes über eine statistische Nettokaltmiete verzichtet und alleine auf die Grundstücksfläche abgestellt.

Diese Vorgehensweise ist für das Land Baden-Württemberg nach einer Expertenanhörung erfolgt. Dennoch wurden Klagen gegen die neue Grundsteuer angekündigt und auch bereits erhoben. Inwiefern diese zu einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen werden, bleibt abzuwarten.

Es werden aber neben der modifizierten Bodenwertsteuer in Baden-Württemberg voraussichtlich auch die grundsteuerlichen Neuregelungen im Bundesmodell sowie in den Grundsteuermodellen der Bundesländer Bayern (reines Flächenmodell), Hessen, Niedersachsen und Hamburg (Flächenlage-Modelle) auf den verfassungsgerichtlichen Prüfstand kommen.

6. Welche Rolle spielen künftig die Hebesätze?

Im System der bisherigen Grundsteuer haben Hebesätze zur Ermittlung der Steuerhöhe eine zentrale Rolle gespielt. Hieran ändert sich grundsätzlich nichts:

- In eher ländlich geprägten Kommunen mit niedrigeren Bodenrichtwerten wird es eine Tendenz zu deutlichen Hebesatzerhöhungen geben;
- Im Verdichtungsraum mit vergleichsweise höheren oder sehr hohen Bodenrichtwerten ist

hingegen eine Absenkung der Hebesätze zu erwarten.

Kommunen und die Grundsteuerbelastung in den Kommunen ausschließlich auf der Grundlage der Höhe ihrer Hebesätze vergleichen zu wollen, wird mit dem neuen Landesgrundsteuergesetz nahezu unmöglich sein. Hierzu wäre als weiterer Indikator das Bodenwertniveau in einer Gemeinde im Vergleich zum Landesdurchschnitt oder im Vergleich mit benachbarten Kommunen mit in den Blick zu nehmen. Reine Hebesatzvergleiche, welche auch im Hinblick auf den Finanzausgleich eine bedeutende Rolle gespielt haben, werden mit dem neuen Landesgrundsteuergesetz jedoch weitestgehend aussagelos werden.

7. An welchen weiteren Anknüpfungspunkten wird sich die Grundsteuerreform noch auswirken?

Neben der direkten Auswirkung als Einnahme bei den Gemeinden bzw. als Grundsteuerbelastung bei den Bürgerinnen und Bürgern wird die Grundsteuerreform auch mittelbare Auswirkungen haben, insbesondere auf den Finanzausgleich.

So sind beispielsweise im Finanzausgleichsgesetz zur Bemessung der Steuerkraft bisher Anrechnungshebesätze definiert, mit deren Hilfe die Bemessung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden im Finanzausgleich und damit auch die Höhe der Zuweisungen und der Umlagen erfolgt. Daneben spielen die Hebesätze auch im Ausgleichsstock eine Rolle. Der Ausgleichsstock soll dazu dienen, besonders finanzschwache oder besonders belastete Gemeinden zu entlasten. Um Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten zu können müssen Gemeinden Hebesätze in einer gewissen Mindesthöhe erheben.

Da die Hebesätze künftig nicht mehr dem bisherigen Maßstab folgen und deren Vergleichsfunktion im Wesentlichen entfällt, zeichnet sich Anpassungsbedarf an den genannten Stellen ab. Perspektivisch sind zudem auch Auswirkungen auf die Berücksichtigung der Grundsteuer im Länderfinanzausgleich bei divergierenden Länderregelungen zu erwarten.

Jugend-Info



Kinderferientag im Jugendhaus

Leider hat es stark geregnet am Kinderferientag im Jugendhaus.

Aus dem Stockbrot-Teig wurde Pizza und Brötchen gebacken.

Alle Beteiligten hatten Spaß an den Spielgeräten im Jugendhaus sich zu messen.



Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärtl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
 Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
 Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
 Siloah St. Trudpert Klinikum
 Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
 Kreiskrankenhaus Leonberg
 Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 02.09.2023
 Nordstadt-Apotheke
 Ebersteinstr. 39, 75177 Pforzheim
 Tel. 07231 - 3 34 62

Sonntag, 03.09.2023
 Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz
 Dillsteiner Str.10 A, 75173 Pforzheim
 Tel. 07231 - 2 78 45

Ämter

Rathaus & Bürgerbüro

Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.30 Uhr
 Mi. 08.00 - 12.00 Uhr
 15.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Wasserversorgung Friolzheim

Betriebsführer: Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Störmeldestelle: 0800 797393837

Hausanschlüsse/Neubau
 07231 39717777, hausanschluss@stadtwerke-pforzheim.de

Zähler Neusetzungen/Befundprüfung
 07231 39717554
 gemeinden-zaehlerwesen@stadtwerke-pforzheim.de

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
 Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim.
 Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
 Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe
 Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter

und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 89745023

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
 Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860
 Mo. - Fr. 10:00 - 12:00 Uhr
 Mo., Di., Do. 14:00 - 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung:

Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48.

Terminvergabe unter: 07231-42865-0

- Fachstelle für häusliche Gewalt, Tel. 07231-4576333

- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis, Tel. 07231-45763-0

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de

Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Offene Sprechstunde im Rathaus Friolzheim, Besprechungsraum beim Sitzungssaal,

Jeden 1. Mittwoch im Monat
9.30 – 11.00 Uhr.
Wichernhaus der Pforzheimer, Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231 204480,
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)

Ansprechpartnerin Magda Kamal
mobil: 01578 5124502 oder
magda.kamal@miteinanderleben.de
Persönliche Sprechstunde: Mittwochs von 10 bis 18 Uhr in der Kronprinzenstraße 70 in Pforzheim (bitte Termin vereinbaren!)
Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag
Sprachen: Italienisch, Deutsch, Englisch

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis



**„Wie schön, dass Du geboren bist!“
Enzkreis sucht engagierte Familienbesucherinnen und Familienbesucher**

Seit 2013 gibt es im Enzkreis Willkommensbesuche für Eltern, die gerade Nachwuchs bekommen haben. Sie sollen dadurch unterstützt werden, eine feste Bindung zu ihrem Nachwuchs aufzubauen, Freude an der neuen Verantwortung zu haben und insgesamt sicherer im Umgang mit ihren Kindern zu werden.

„Das Programm ‚LebENZKREIS‘ der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg hat eine positive Wirkung auf den Kinderschutz“, ist Sozialdezernentin Katja Kreeb überzeugt: „Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft, deshalb möchten wir eine gesunde Entwicklung bestmöglich fördern.“ Aktuell sucht der Enzkreis für dieses Programm noch Verstärkung – nicht zuletzt aufgrund der hohen Geburtenrate in der Region.

Die Familienbesucherinnen und Familienbesucher sind engagierte Männer und Frauen, die kurz nach der Geburt über die kommunalen Angebote und Leistungen informieren. Meist handelt es sich um erfahrene Mütter oder Väter, die für die Aufgabe Familienbesuch gezielt geschult werden. Dazu gehören beispielsweise Hintergrund- und Handlungswissen über familiäre Situationen und eine Stärkung der kommunikativen Kompetenzen. „Anerkennung für das Engagement und jede Menge neue Erfahrungen gibt es gratis dazu“, lächelt Kreeb.

Wer sich für die Aufgabe interessiert und Familien mit Neugeborenen im Enzkreis herzlich willkommen heißen möchte, wendet sich an das Jugendamt Enzkreis, telefonisch unter 07231 308-9332 oder per E-Mail an Lebenzkreis@enzkreis.de.

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Kontaktdaten:

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40. Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.



Foto: SKH

Ausbildung

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an. Kommen Sie auf unsere Pflegedienstleitung zu.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat <https://www.altenheimat.de/aktuelles/>

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Heimsheim

Am **Mittwoch, den 13.09.2023** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt.

Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja Nein

Suche: **Verschenke:**

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden



Müllabfuhrtermine

September	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Friolzheim Uhrzeit	Recyclinghof Würzburg Uhrzeit	Sonstiges
1 Fr	x						
2 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
3 So							
4 Mo							
5 Di							
6 Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
7 Do							
8 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
9 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
10 So							
11 Mo							E
12 Di							
13 Mi		x			09:00-12:30	14:00-17:30	
14 Do				x			
15 Fr	x				09:00-12:30	14:00-17:30	
16 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
17 So							
18 Mo							
19 Di					14:00-17:30		
20 Mi							
21 Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
22 Fr							
23 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
24 So							
25 Mo							
26 Di						14:00-17:30	
27 Mi							
28 Do			x		09:00-12:30	14:00-17:30	
29 Fr	x						
30 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	

Jubilare



Glückwünsche

Mario Raccis, Ölgrabenstr. 13, 75 Jahre am 02.09.2023
Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten



Sterbefall

19. August 2023 in Friolzheim

Hilde Reich, geboren am 13.11.1936, wohnhaft in der Birkbuschstr. 14, Friolzheim.

Freiwillige Feuerwehr



Übung

Am Sonntag, 03.09.2023 ist Übung der aktiven Wehr.
Antreten 7:45 Uhr

Kirchen



Evang. Kirchengemeinde Friolzheim



www.ev-kirche-friolzheim.de

Mitteilungen der ev. Kirchengemeinde

KONTAKTDATEN

Evangelisches Pfarramt

Kirchstraße 15

71292 Friolzheim

Homepage: www.ev-kirche-friolzheim.de

App: [kirchengemeindefriolzheim.communiapp.de](https://www.kirchengemeindefriolzheim.communiapp.de)

Pfarrer Christoph Fritz

Telefon: 07044 / 938346

E-Mail: Christoph.Fritz@elkw.de

Jugendreferent Jakob Luz

Telefon: 0152 / 57374063

E-Mail: Jakob.Luz@elkw.de

Pfarramtssekretärin Dagmar Weiß

(Mi., 11–14 Uhr / Fr., 10–12 Uhr)

Telefon: 07044 / 41664

E-Mail: Dagmar.Weiss@elkw.de

Kirchenpflegerin Valerie Singer

Tel.: 07044 / 916566

E-Mail: Kirchenpflege.Friolzheim@elkw.de

WOCHENSPRUCH

Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:

**„Christus spricht: Was ihr getan habt einem von diesen
meinen geringsten Brüdern, das habt ihr an mir getan.“**

(Matthäus 25,40b)

AKTUELLE TERMINE

(Unsere Kinder- und Jugendarbeit erfolgt in enger Kooperation mit dem CVJM.)

Donnerstag, 31. August 2023

16.00 – 17.30 Uhr: **Miniclub** im Gemeindehaus

Weitere Informationen und Anmeldung unter

miniclub.friolzheim@web.de

Sonntag, 3. September 2023 – 13. Sonntag nach Trinitatis

09.10 Uhr: **Gebet vor dem Gottesdienst**

09.30 Uhr: **Gottesdienst** in unserer Kirche

- Predigt von Pfarrer Daniel Haffner aus Mönshheim/Wimsheim

- Übertragung mit Bild und Ton in den Saal des Gemeindehauses

- Opfer für unsere eigene Gemeinde

Im Anschluss bis 18 Uhr: **Geöffnete Kirche**

Montag, 4. September 2023

17.45 Uhr: **Ausfahrt der Montagsradler**

Treffpunkt in der Wimsheimer Str. 13

Mittwoch, 6. September 2023

09.00 – 18.00 Uhr: **Geöffnete Kirche**

20.00 Uhr: **Gebetsabend für Frauen im Lichtblick**

Donnerstag, 7. September 2023

16.00 – 17.30 Uhr: **Miniclub** im Gemeindehaus

Weitere Informationen und Anmeldung unter

miniclub.friolzheim@web.de